

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Gremium: Bundeskonferenz*

*Beschlussdatum: 16.05.2026*

*Tagesordnungspunkt: 7.b. Satzungsänderung*

## **A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

2 **Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)**

3 **§ 1 Name und Sitz**

4 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der  
5 Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
6 Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

7 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

8 **§ 2 Zweck und Aufgabe**

9 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

10 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt  
11 verwirklicht insbesondere durch:

- 12 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,  
13 • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,  
14 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,

- 15 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- 16 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen  
17 Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 18 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 19 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- 20 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 21 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 22 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der  
23 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

24 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt  
25 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser  
26 Satzung sind (Anlage 1).

27 Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des  
28 Jugendwerks (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der  
29 Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerks ist  
30 Bestandteil dieser Satzung.

31 Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung  
32 ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerks, ebenso Bestandteil dieser  
33 Satzung.

34 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des  
35 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der  
36 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet  
37 auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, des Statuts des Jugendwerks  
38 und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

39 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und  
40 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
41 Zwecke“ der Abgabenordnung.

42 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt

43 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

44 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
45 werden.

46 Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
47 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln  
48 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres  
49 Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

50 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der  
51 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
52 begünstigt werden.

53 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall  
54 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der  
55 Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm  
56 zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und  
57 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

### 58 **§ 3 Mitgliedschaft**

59 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie  
60 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder  
61 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

62 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder  
63 Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb  
64 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein  
65 Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

66 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.  
67 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

68 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter  
69 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

70 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der  
71 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren  
72 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die  
73 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der

74 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist  
75 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und  
76 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die  
77 Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu  
78 den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die  
79 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

80 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen  
81 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

82 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-  
83 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter  
84 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu  
85 einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für  
86 die Kurzbezeichnung.

### 87 **§ 3a Ordnungsmaßnahmen**

88 1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerks der AWO gegen die Leitsätze des  
89 Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut,  
90 gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk  
91 geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt  
92 es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende  
93 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

94 a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO  
95 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied  
96 begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf  
97 die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge  
98 anzudrohen.

99 b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO  
100 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im  
101 Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das  
102 Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer  
103 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

104 c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der  
105 Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen  
106 bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder  
107 auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die  
108 Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr

109 erfolgen.

110 d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem  
111 Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,  
112 wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des  
113 Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des  
114 Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

115 2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der  
116 Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme  
117 dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder  
118 offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in  
119 Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

120 3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied  
121 Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des §  
122 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen  
123 Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei  
124 dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen  
125 Akte zum Verfahren aufbewahrt.

126 Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden,  
127 welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

128 4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des  
129 Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands  
130 ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem  
131 betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen.  
132 Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu  
133 kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

134 Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie  
135 kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO  
136 erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere  
137 Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in  
138 Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz  
139 mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten  
140 anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der  
141 Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

## 142 § 3b Ausschluss von Mitgliedern

143 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO  
144 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

145 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen  
146 das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-  
147 Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder  
148 gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

149 b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

150 2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben,  
151 sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich  
152 zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die  
153 Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des  
154 Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren  
155 aufbewahrt.

156 3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im  
157 Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

158 4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen  
159 nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung  
160 einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der  
161 AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur  
162 Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit  
163 der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

164 5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

165 6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer  
166 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den  
167 Ausschluss.

168 7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied  
169 wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in  
170 einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

#### 171 **§ 4 Organe des Jugendwerkes**

172 Organe des Jugendwerkes sind:

- 173 1. die Bundesjugendwerkskonferenz,
- 174 2. der Bundesjugendwerksausschuss,
- 175 3. der Bundesjugendwerksvorstand

## 176 § 5 Bundesjugendwerkskonferenz

177 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

178 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand  
179 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter  
180 Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung  
181 erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die  
182 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt  
183 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte  
184 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

185 Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die  
186 Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen.  
187 Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen  
188 Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

189 Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er  
190 hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

191 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
192 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
193 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder  
194 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.  
195 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten  
196 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche  
197 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer  
198 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

199 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte  
200 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die  
201 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

202 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs  
203 Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist

204 einzuberufen.

205 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;  
206 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

207 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

208 1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,

209 2. je einem\*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen  
210 Bezirksjugend-werken,

211 3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

212 4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene  
213 Bezirksjugendwerke,

214 5. je einem\*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit  
215 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

216 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und  
217 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

218 • 3 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0  
219 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

220 • 4 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6  
221 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

222 • 5 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über  
223 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

224 melden.

225 4. Antragsberechtigt sind:

226 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

227 • Kreisjugendwerke,

- 228 • Bezirksjugendwerke,
- 229 • Landesjugendwerke,
- 230 • Bundesjugendwerksvorstand

231 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt  
232 werden.

233 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von  
234 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

235 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

236 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht  
237 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

238 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die  
239 Bundesrevision.

240 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher  
241 Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den  
242 Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des  
243 Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden  
244 Delegierten beschlossen werden.

245 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der  
246 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder  
247 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der  
248 Arbeiterwohlfahrt.

249 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich  
250 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der  
251 protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## 252 § 6 Bundesjugendwerksausschuss

253 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 254 1. dem Bundesjugendwerksvorstand

- 255 2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und  
256 Landesjugendwerkes,
- 257 3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und  
258 Stadtjugendwerkes

259 ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

260 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

261 Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 262 • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der  
263 Bundesgeschäftsstelle,
- 264 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des  
265 Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.

266 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 267 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und  
268 Ländern,
- 269 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 270 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und  
271 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 272 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des  
273 Bundesjugendwerks-vorstandes,
- 274 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 275 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 276 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

277 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss  
278 wahrgenommen:

279 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor  
280 und wertet sie aus.

281 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3  
282 fest.

283 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel  
284 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3  
285 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

286 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet,  
287 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der  
288 gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf  
289 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung  
290 hinzuweisen.

291 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten  
292 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der  
293 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

294 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll  
295 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des  
296 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6  
297 Wochen zuzusenden.

298 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die  
299 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

300 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
301 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
302 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

303 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er  
304 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem  
305 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand  
306 einzuberufen.

## 307 **§ 7 Bundesjugendwerksvorstand**

308 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei  
309 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.

310 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei  
311 Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der  
312 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des  
313 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

314 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis  
315 sieben Stellvertretenden.

316 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen  
317 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,  
318 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

319 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

320 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
321 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

322 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein\*e Vorsitzende\*r und drei  
323 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

324 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag  
325 festzustellen.

326 Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle  
327 Versammlung abgehalten werden.

328 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den  
329 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

330 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des  
331 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der  
332 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert  
333 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der  
334 durch Satzung und Bundesjugendwerkskonferenz bestimmten Aufgaben. Der Vorstand  
335 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des  
336 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mit-gliedern des Bundesjugendwerkes  
337 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.  
338 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem  
339 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über  
340 seine Arbeit zu berichten.

341 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind  
342 jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

343 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.  
344 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung  
345 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten  
346 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der  
347 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen  
348 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall  
349 regeln.

350 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung  
351 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden  
352 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer  
353 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe  
354 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

355 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim  
356 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der  
357 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei  
358 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder  
359 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes  
360 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit  
361 bzw. Funktion.

362 10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten  
363 verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober  
364 Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine  
365 Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB  
366 finden entsprechend Anwendung.

## 367 **§ 8 Finanzierung**

368 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 369 1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,
- 370 2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,
- 371 3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus  
372 Veranstaltungen

373 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

374 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner  
375 Mittel selbstständig.

376 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung  
377 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist  
378 die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
379 einzuholen.

380 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten  
381 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des  
382 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

### 383 **§ 9 Genehmigung der Satzung**

384 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der  
385 Arbeiterwohlfahrt.

### 386 **§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung**

387 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung  
388 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

389 Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus  
390 Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

391 Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht  
392 Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

### 393 **§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

394 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks  
395 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach  
396 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu  
397 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die  
398 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens  
399 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und  
400 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu  
401 setzen.

## Begründung in einfacher Sprache

402 In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer  
403 ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

404 In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-  
405 Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit  
406 wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des  
407 Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren  
408 Verständlichkeit.

409 In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und  
410 Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen  
411 werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum  
412 Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer,  
413 nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

414 Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte  
415 Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von  
416 Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen  
417 Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten)  
418 ausdrücklich festgelegt.

419 Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss  
420 von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass  
421 klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

422 In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der  
423 Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige  
424 Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht  
425 eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber  
426 den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

427 Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse  
428 gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende  
429 Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks)  
430 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

431 In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der  
432 Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

433 In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

434 In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt.  
435 Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert  
436 sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser  
437 vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

438 In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte  
439 des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen  
440 Rahmenbedingungen geschaffen.

441 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Gremium: Bundeskonferenz*

*Beschlussdatum: 16.05.2026*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A4: Neues Grundsatzprogramm**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt das folgende neue Grundsatzprogramm:

### **2 Demokratischer Sozialismus**

3 Wir bekennen uns zum Demokratischen Sozialismus. Wir sind der Überzeugung, nur  
4 dieser bietet aktuell die Möglichkeit, unser Menschenbild zu entfalten und  
5 unsere Werte zu leben. Diese Perspektive begründet sich historisch und  
6 gegenwärtig aus unseren Erfahrungen als Teil der Arbeiter\*innen(jugend)bewegung  
7 und dem Kampf für eine gerechte Verteilung von Macht und Ressourcen.

8 Zum Verständnis eines Demokratischen Sozialismus gehört für uns die Umverteilung  
9 der herrschenden Machtverhältnisse zwischen Gesellschaft, Politik und  
10 Wirtschaft. Dafür ist eine Basisdemokratie elementar, wodurch alle Menschen  
11 bedingungslos über Politik und Wirtschaft demokratisch entscheiden. Das  
12 ermöglicht, dass die Gesellschaft unmittelbar ihre Regeln des Zusammenlebens und  
13 Wirtschaftens bestimmen kann.

14 Staatliche Macht dient dabei als demokratisches Instrument, die Interessen und  
15 Bedürfnisse der Gesellschaft durchzusetzen und die Erhaltung der  
16 gesellschaftlichen Macht zu garantieren. Wirtschaftliche Aktivitäten dienen  
17 ausschließlich dem Wohlergehen und der Bedürfnisbefriedigung aller innerhalb der  
18 Gemeinschaft. Das bewirkt, dass alle Menschen die gleichen Möglichkeiten haben,  
19 sich individuell zu entwickeln und ihre eigenen Interessen zu verwirklichen.

20 Die Idee des Demokratischen Sozialismus lebt in unserem Verband und muss in  
21 stetig kritischem Aushandeln weiterentwickelt werden. Als Sozialisationsinstanz,  
22 also ein Ort, der das Denken, Fühlen und Handeln prägt, verstehen wir es als

23 unsere Aufgabe, dieses Ideal durch unser politisches und pädagogisches Handeln  
24 zu fördern und aktiv zu vertreten.

## 25 Werteverständnis

26 **Freiheit** bedeutet für uns in erster Linie die Möglichkeit zur freien Entfaltung  
27 der eigenen Persönlichkeit. Dies setzt voraus, frei von Unterdrückung, Not und  
28 Armut zu sein. Freiheit muss in unterschiedlichen Lebensbereichen immer wieder  
29 erkämpft, verteidigt und geschützt werden. Dennoch bedeutet Freiheit für uns  
30 keine absolute Freiheit. In vielen Fällen muss die individuelle Freiheit  
31 eingeschränkt werden, um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu schützen. Auch  
32 ist die eigene Freiheit stets durch die Freiheit anderer beschränkt.

33 **Gleichheit** bedeutet für uns eine fundamentale Gleichheit an Würde, unabhängig  
34 von körperlichen, psychischen und sozialen Merkmalen, jedoch nicht die  
35 Gleichförmigkeit aller Menschen. In unseren Augen soll jeder Mensch das Leben  
36 mit den gleichen Möglichkeiten beginnen und dadurch die Voraussetzungen haben,  
37 die eigene Persönlichkeit im Dialog mit der Umgebung auszubilden. Das setzt  
38 voraus, dass sich alle Menschen auf Augenhöhe begegnen. Gleichheit bedarf der  
39 Wahrung der unantastbaren Würde jedes Menschen und ist Grundvoraussetzung für  
40 eine gerechte Welt.

41 **Gerechtigkeit** ist für uns dann gegeben, wenn jeder Mensch die gleichen  
42 Möglichkeiten zur freien Entfaltung hat. Um gleiche Chancen zu gewährleisten,  
43 müssen Ressourcen den individuellen Bedürfnissen der Menschen nach umverteilt  
44 werden. Damit schließen wir die Wertschätzung von individuellen Leistungen nicht  
45 aus, jedoch stehen Bedürfnis- und Chancengerechtigkeit der Menschen im  
46 Vordergrund. Gerechtigkeit erfordert ein Bewusstsein für Gleich- und  
47 Ungleichheit und setzt eine gesellschaftliche Aushandlung dieser auf Basis  
48 moralischer und rechtlicher Vorstellungen voraus.

49 **Solidarität** bedeutet für uns das gegenseitige füreinander eintreten. Dabei  
50 übernehmen sowohl Gemeinschaften als auch Individuen Verantwortung füreinander,  
51 ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Grundlage für solidarisches Handeln sind  
52 Bewusstsein und Sensibilität für existierende Ungleichheiten und individuelle  
53 Bedürfnisse. Trotz des individuellen Anspruchs auf Teilhabe und Unterstützung,  
54 verliert niemand, mit dem sich solidarisiert wird, die Eigenständigkeit.  
55 Gleichzeitig steht jeder Person frei, in welchem Maße sie sich mit anderen  
56 Personengruppen solidarisiert. Damit ist für uns auch verbunden, dass die eigene  
57 Freiheit nicht aufgegeben wird.

58 **Toleranz** bedeutet für uns, andere Überzeugungen und Handlungsweisen zuzulassen,

59 Argwohn diesen gegenüber zu reflektieren und sie als gleichwertig neben den  
60 eigenen zu sehen. Das Tolerieren anderer Ansichten bedeutet nicht, dass wir  
61 diesen gegenüber eine zustimmende Haltung einnehmen. Dabei ist es uns wichtig,  
62 dass Intoleranz nicht toleriert wird. Positionen, die unserem Werteverständnis  
63 und den Menschenrechten fundamental entgegenstehen, können wir nicht tolerieren.

64 **Emanzipation** verstehen wir als Selbstermächtigung aus Fremdbestimmung und  
65 äußeren Erwartungen. Damit ist eine Mündigwerdung zu einer eigenständigen  
66 Persönlichkeit verbunden, die ihre Menschenrechte wahrnehmen und sich gegen  
67 willkürliche Einschränkungen verteidigen kann. Im Laufe eines Lebens finden  
68 immer wieder individuelle Emanzipationsprozesse in unterschiedlichen  
69 Lebensbereichen statt. Darüber hinaus können sich auch gesellschaftliche Gruppen  
70 emanzipieren. Privilegierte und nicht betroffene Gruppen und Individuen können  
71 Emanzipationsprozesse Anderer solidarisch unterstützen. Unser Verständnis geht  
72 über die verengte Sicht der Emanzipation auf das Rollengefüge verschiedener  
73 konstruierter Geschlechter hinaus.

#### 74 **Menschenbild**

75 Wir gehen davon aus, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse haben.  
76 Bedürfnisse sind das innere Verlangen nach Erfüllung von zum Beispiel  
77 Körperlichen Bedürfnissen, wie Nahrung oder Sozialen Bedürfnissen, wie  
78 Freundschaften. Bedürfnisse müssen erfüllt sein, damit Menschen zufrieden und  
79 gesund leben können. Diese sind individuell stark ausgeprägt.

80 Wir sehen Menschen als Individuen an, die geprägt sind durch die eigene  
81 Sozialisation. In dieser entwickeln sie unterschiedliche Eigenschaften,  
82 Interessen und Handlungsstrategien. Diese Entwicklung wollen wir, im Sinne der  
83 Demokratie, unterstützen, ohne daraus einen Nutzen zu erwarten.

84 Wir sprechen Menschen von der Geburt an ihre Mündigkeit zu und gehen davon aus,  
85 dass sie an der Gesellschaft teilhaben wollen. Mündigkeit heißt, dass jemand  
86 fähig ist, für sich selbst zu entscheiden und die Verantwortung für das eigene  
87 Handeln zu übernehmen. In welcher Form sie teilhaben, hängt von ihren  
88 unterschiedlichen, gegebenen und erworbenen Ressourcen ab. Die Gesellschaft muss  
89 die Mündigkeit aller Menschen anerkennen und Möglichkeiten zur Teilhabe  
90 schaffen.

91 Menschen sind soziale Wesen, welche in Interaktion mit anderen Menschen treten  
92 und sich darüber in der Gesellschaft positionieren. Die Gesellschaft ist Teil  
93 der Sozialisation der Menschen. Welche jedoch gleichzeitig gestaltend auf die  
94 Gesellschaft und ihre Ausrichtung einwirken. Gesellschaft und Individuum stehen

95 in Wechselwirkung zueinander.

96 Menschen entwickeln Handlungsstrategien, um mit Herausforderungen umzugehen und  
97 den Alltag bewältigen zu können. Diese Strategien sind individuell und abhängig  
98 von persönlichen Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass Menschen immer eine für  
99 sich plausible Begründung, den "guten Grund", für ihr Handeln haben.

100 Aus diesem Menschenbild resultiert für uns, dass wir Menschen wertungsfrei  
101 begegnen wollen. Das Individuum soll befähigt werden, für seine Bedürfnisse und  
102 Interessen einzustehen. Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln ist  
103 Grundlage unserer Arbeit.

#### 104 **Pluralismus und Intersektionalität**

105 Wir wollen eine Gesellschaft, in der Menschen einander mit Anerkennung und  
106 Respekt begegnen. Alle sollen ihre eigenen Meinungen, Überzeugungen, Interessen  
107 und Ziele haben dürfen. Das nennt sich Pluralismus. Gleichzeitig sehen wir, dass  
108 es in unserer Gesellschaft Ungleichheiten und Unterdrückung gibt. Manche  
109 Menschen haben mehr Macht und Möglichkeiten als andere. Intersektionalität  
110 bedeutet, dass verschiedene Formen von Diskriminierung zusammenwirken. Manche  
111 Menschen sind deshalb von mehreren Formen der Diskriminierung gleichzeitig  
112 betroffen.

113 Ein Beispiel: Ein geflüchtetes Kind kann wegen der schwierigen finanziellen  
114 Situation seiner Familie nicht an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Gleichzeitig  
115 darf es wegen seines Aufenthaltsstatus das Bundesland nicht verlassen. Außerdem  
116 sind Anträge für finanzielle Unterstützung und für die Teilnahme an einer  
117 Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes nur auf Deutsch verfügbar. Dieses Kind  
118 erlebt also mehrere Hürden gleichzeitig: wegen der finanziellen Situation und  
119 wegen seiner Fluchtgeschichte. Dadurch kann es nicht selbstbestimmt an Angeboten  
120 teilnehmen.

#### 121 **Geschlechterverständnis**

122 In unserer Gesellschaft denken viele immer noch, dass es nur zwei Geschlechter  
123 gibt: männlich und weiblich. Dieses Denken bezieht sich vor allem auf die  
124 Geschlechtsmerkmale. Das Problem dabei ist jedoch, dass man auf Grundlage dieser  
125 ebenso eine soziale Rolle zugeschrieben bekommt. Diese Rollen sollen nicht  
126 verlassen werden. Wer muss stark sein? Wer darf Kleider tragen? Wer darf  
127 Oberkörperfrei sein?

128 Das binäre System umfasst nicht die gesamte menschliche Geschlechtervielfalt.

129 Eine Zuschreibung welche Geschlechter es gibt, lehnen wir ab, weil wir jedem  
130 Menschen die Macht geben wollen, über die eigene (Geschlechts-)Identität  
131 entscheiden zu können. Wir sehen Geschlecht als Spektrum an. Wir wollen im  
132 Jugendwerk ein sicherer Ort sein und aufklären und sensibilisieren.

### 133 **Das Patriarchat**

134 Wir leben in einem patriarchalen System. Patriarchat kommt von „Herrschaft der  
135 Väter“ und bedeutet allgemein “Gesellschaft, in der Männer die Macht haben”. In  
136 diesem nehmen Cis-Männer aufgrund ihres Geschlechts eine übergeordnete Position  
137 in Bezug auf Macht, Einfluss und Autorität ein. Cis-Männer bezeichnet Personen,  
138 deren Geschlechtsidentität mit dem übereinstimmt, welches ihnen nach der Geburt  
139 zugewiesen wurde. Dies passiert hauptsächlich über die Bestimmung äußerer  
140 Merkmale.

141 Das Patriarchat erhält geschlechterdiskriminierende Strukturen aufrecht. FLINTA\*  
142 steht für Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, nichtbinäre,  
143 transgeschlechtliche, agender und \* alle die sich als nicht Cis-männlich  
144 definieren. FLINTA\* erleben geschlechtsspezifische Gewalt, Lohnungleichheit,  
145 ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit, eingeschränktem Zugang zu  
146 Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Benachteiligung in Führungspositionen  
147 und politischen Entscheidungsprozessen.

148 Wir fordern das Ende des Patriarchats und eine gerechte Gesellschaftsform auf  
149 Grundlage des Demokratischen Sozialismus.

### 150 **Sexismus**

151 Sexismus ist die Abwertung und Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes.  
152 Sexismus und Patriarchat sind eng miteinander verknüpft. Sexismus kann auf  
153 verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen auftreten, wie zum Beispiel in  
154 der Sprache, in der Arbeitswelt, in der Bildung und in den Medien. Im  
155 Patriarchat ist Sexismus ein Mittel zur Aufrechterhaltung der bestehenden  
156 Machtstrukturen, zur Kontrolle von FLINTA\* Personen.

157 Weil das Patriarchat und Sexismus nach wie vor ein großes Problem sind, fordern  
158 wir eine Sensibilität ALLER für Sexismus und die Dominanz des männlichen  
159 Geschlechts.

160 Im Sinne des demokratischen Sozialismus streben wir eine Welt an, in der  
161 Geschlecht keine Rolle mehr in Machtstrukturen spielt. Sexismus ist eine Form  
162 von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus,

163 Klassismus oder Queerfeindlichkeit verbunden ist.

## 164 **Queer-Feindlichkeit**

165 Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen die sich der LGBTQI+ Community  
166 zugehörig fühlen. LGBTQI+ ist eine Abkürzung für viele verschiedene sexuelle  
167 Orientierungen und Geschlechtsidentitäten (Lesbisch, Gay, Bisexuell,  
168 transgeschlechtlich, queer, intergeschlechtlich und + für weitere Identitäten.)

169 Queer-Feindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung, Anfeindungen, Ablehnung,  
170 Gewalt und Unsichtbarmachung von LGBTQI+ Personen. Sie erleben Queer-  
171 Feindlichkeit sowohl auf individueller als auch auf struktureller<sup>1</sup> und  
172 institutionellerEbene. Das kann sich z.B. in einer Ungleichbehandlung bei der  
173 medizinischen Versorgung, Familiengründung oder Selbstbestimmung der eigenen  
174 Identität äußern.

175 Queer-Feindlichkeit tolerieren wir nicht. Wir fordern eine Gesellschaft, in der  
176 jede Person die eigene Identität selbstbestimmt und diskriminierungsfrei  
177 ausleben kann. Dafür sehen wir gendersensible Sprache und gendersensibles  
178 Verhalten als unbedingt notwendig.

179 Queer-Feindlichkeit ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen  
180 von Diskriminierung wie Rassismus, Sexismus oder Klassismus verbunden ist.

## 181 **Ableismus**

182 Ableismus kommt von "to be able" aus dem Englischen und bedeutet leistungsfähig  
183 zu sein. Ableismus bezeichnet die Diskriminierung und Abwertung von Menschen mit  
184 Behinderungen, psychischen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen. Von  
185 Ableismus betroffen sind ebenfalls Menschen, die von einer Behinderung bedroht  
186 sind. Es ist diskriminierend, wenn ein Mensch wegen einer bestimmten Eigenschaft  
187 oder einer Fähigkeit ungerechtfertigt bewertet wird. Menschen mit Behinderungen  
188 werden z.B. auf Merkmale reduziert, in denen sie sich vom vermeintlichen  
189 "Normalzustand" unterscheiden.

190 Gesetze, Gebäude, Sprache oder gesellschaftliche Normen können Menschen  
191 ausschließen. Wir fordern eine Haltung der Gesellschaft, die Barrieren abbaut  
192 und Teilhabe für alle Menschen möglich macht. Ableismus ist kein Zufall, sondern  
193 ein Teil unseres gesellschaftlichen Systems, das Unterschiede abwertet. Die  
194 Behinderung von einem Menschen ist nicht das Problem, sondern der Blick der  
195 Gesellschaft darauf. Der gesellschaftliche Blick beeinträchtigt Menschen bei  
196 ihrer Teilhabe. Menschen mit Behinderung wird oft eine geringere

197 Lebenswertigkeit zugeschrieben. Das können wir mit unseren Werten Gerechtigkeit  
198 und Gleichheit nicht vereinbaren. Wir fordern das gute und schöne Leben für  
199 ALLE.

200 Menschen sollten nicht nach ihrem Nutzen eingeteilt werden und deshalb einen  
201 anderen Zugang bekommen. Wie im Kapitel zur Bildungsgerechtigkeit geschrieben,  
202 fordern wir von Politik und Gesellschaft, sich für die gerechte und  
203 bedürfnisorientierte Verteilung von allen Ressourcen einzusetzen und dafür Sorge  
204 zu tragen, dass niemand benachteiligt wird.

## 205 **Awareness**

206 Der Begriff Awareness heißt übersetzt Bewusstsein, Aufmerksamkeit und  
207 Achtsamkeit. Das bedeutet einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und  
208 solidarischen Umgang miteinander zu haben und zu pflegen und diskriminierende,  
209 gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren. Es geht darum, Verantwortung füreinander  
210 und für sich selbst zu übernehmen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in  
211 der sich grundsätzlich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt  
212 werden. Im Jugendwerk gilt, wir achten auf einen diskriminierungssensiblen  
213 Umgang, respektieren persönliche Grenzen und stellen uns gegen diskriminierendes  
214 Verhalten. Awareness ist für uns politische Haltung und praktische Solidarität.

## 215 **Demokratieverständnis**

216 Demokratie bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt mitbestimmen dürfen.  
217 Menschen brauchen einen barrierearmen Zugang zu politisch ausgeglichenen,  
218 faktenbasierten Informationen und Bildung. Das ist die Grundlage für eine freie  
219 und vielfältige Meinungsbildung. Eine unabhängige Justiz schützt auf Basis von  
220 Gesetzen die Rechte aller, auch von Minderheiten, und sorgt dafür, dass niemand  
221 zu viel Macht bekommt. Wer Macht hat, hat diese mit Verantwortung gegenüber  
222 Allen zu tragen und kann zur Rechenschaft gezogen werden. Niemand darf die  
223 alleinige Macht haben.

224 Für eine gelingende Demokratie braucht es, dass alle Verantwortung übernehmen,  
225 füreinander einstehen und Entscheidungen zum Wohle aller treffen. Jede\*r ist  
226 wichtig und trägt zu einer lebendigen Demokratie bei. Diese Fähigkeit, auf  
227 Herausforderungen zu reagieren und sich stetig zu wandeln, macht Demokratie  
228 widerstandsfähig gegenüber demokratiefeindlichen Bestrebungen.

229 Demokratische Bildung ist ein wesentliches Element in der Jugendverbandsarbeit.  
230 Wir als Jugendwerk der AWO erkennen unsere historische Verantwortung an, die aus  
231 der Geschichte der AWO hervorgeht. Die AWO wurde während der Zeit des

232 Nationalsozialismus verboten und ihre Mitglieder wurden verfolgt. Als  
233 Jugendverband einer Organisation, die selbst unter antidemokratischen Ideologien  
234 gelitten hat, sehen wir es als unsere Verpflichtung an, entschieden gegen jede  
235 Form von Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit einzutreten.

236 Diese historische Verantwortung bedeutet auch, aus der Vergangenheit zu lernen  
237 und aktiv zur Stärkung einer demokratischen Kultur beizutragen. Es ist unsere  
238 Aufgabe, jungen Menschen die Gefahren extrem rechter Ideologien aufzuzeigen, sie  
239 für die Werte der Demokratie zu begeistern und sie darin zu unterstützen,  
240 Diskriminierung, Hass und Ausgrenzung entgegenzutreten.

241 Deshalb setzen wir, als Jugendverband, uns sowohl in unserer Bildungsarbeit als  
242 auch in unserer politischen Arbeit dafür ein, junge Menschen zu ermutigen. Wir  
243 wollen junge Menschen befähigen kritisch zu denken, sich als aktive  
244 Gestalter\*innen einer solidarischen und offenen Gesellschaft einzubringen und  
245 sich selbst zu organisieren.

246 Wir geben jungen Menschen Gestaltungsräume, in denen sie ihre Freizeit gestalten  
247 und sich über Themen, die sie bewegen, austauschen können. Dabei greifen wir  
248 politische und gesellschaftliche Fragen auf und stärken die Themen der Kinder  
249 und Jugendlichen. Emanzipatorische Prozesse junger Menschen stehen im  
250 Vordergrund.

251 Als politischer Jugendverband haben wir uns unserer Werte verschrieben und leben  
252 diese auf allen Ebenen unserer Aktivitäten. Wir geben einen Rahmen, in dem junge  
253 Menschen eine eigene politische Meinung bilden können.

254 Wir sind uns bewusst, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und  
255 kontinuierlich verteidigt werden muss. Als Werkstätten der Demokratie sehen wir  
256 unser Engagement im stetigen Wandel. Dieses Engagement gerät zunehmend unter  
257 Druck. Immer häufiger sehen wir uns der Gefahr der Einschränkung und  
258 Delegitimierung seitens demokratiefeindlicher Bestrebungen ausgesetzt.

259 Die Rolle und Aufgabe von Jugendverbandsarbeit sind von allen demokratischen  
260 Parteien anzuerkennen.

261 Darüber hinaus sind wir mit anderen demokratischen Organisationen der  
262 Zivilgesellschaft solidarisch, die durch Infragestellung ihrer Förderung oder  
263 gar Existenzberechtigung in einer kapitalistischen Gesellschaft unter Druck  
264 geraten.

265 **Ökologische Nachhaltigkeit**

266 Ökologische Nachhaltigkeit ist für uns die Grundlage für Leben, Lebensqualität  
267 und Wohlstand zukünftiger Generationen. Sie bedeutet, dass wir die Natur  
268 schützen und verantwortungsvoll mit ihr umgehen. Dazu gehört der Schutz der  
269 Artenvielfalt und gesunder Ökosysteme.

270 Nicht erneuerbare Ressourcen wie fossile Energieträger sollen sparsam genutzt  
271 werden. Erneuerbare Ressourcen wie Wälder oder Tierbestände dürfen nur so  
272 genutzt werden, dass sie sich wieder erholen können. Außerdem ist konsequenter  
273 Klimaschutz notwendig. Wenn wir die natürlichen Grenzen unseres Planeten nicht  
274 beachten, verschärfen wir die Klimakrise. Diese bedroht das gute Leben heutiger  
275 und zukünftiger Generationen. Deshalb müssen wir entschlossen und dauerhaft an  
276 der Umsetzung der internationalen Klimaziele arbeiten.

277 Nachhaltigkeit darf nicht nur ein Schlagwort sein. Wir brauchen mehr Bildung,  
278 Aufklärung und konkrete Unterstützung, damit nachhaltiges Handeln  
279 selbstverständlich wird. Wir wollen, dass Verantwortung für die Ressourcen der  
280 Erde übernommen wird. Diese Verantwortung darf nicht allein auf einzelne  
281 Menschen abgewälzt werden. Klimaschutz muss sozial gerecht gestaltet sein. Wenn  
282 Maßnahmen ungerecht sind, verlieren sie an Akzeptanz. Besonders Menschen auf der  
283 ganzen Welt, die von Armut betroffen oder bedroht sind, dürfen nicht zusätzlich  
284 belastet werden. Vor allem politische Entscheidungsträger\*innen müssen die  
285 richtigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die planetaren Grenzen eingehalten  
286 werden. Diejenigen Staaten, die die Klimakrise maßgeblich verschuldet haben,  
287 tragen die größte Verantwortung.

288 Wir sind überzeugt, dass unsere Wirtschaft neu gedacht werden muss. Ziel muss es  
289 sein, die Bedürfnisse aller Menschen mit den Grenzen unseres Planeten in  
290 Einklang zu bringen. Im Sinne unserer Werte, Gerechtigkeit und Solidarität  
291 übernehmen wir Verantwortung für heutige und kommende Generationen. Mit unserer  
292 Nachhaltigkeitsstrategie wollen wir einen Beitrag zur ökologischen  
293 Nachhaltigkeit leisten.

## 294 **Klassismus**

295 Klassismus bezeichnet die Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen  
296 aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder ihres ökonomischen Status. Er zeigt sich  
297 unter anderem in einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen, begrenzten  
298 Möglichkeiten sozialer Mobilität sowie in der Unterrepräsentation bestimmter  
299 sozialer Gruppen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen.

300 Von Klassismus betroffen sind Menschen, deren Kleidung, Sprache oder Namen mit  
301 einer als „niedrig“ bewerteten sozialen Klasse assoziiert werden. Besonders

302 häufig erleben Arbeiter\*innenkinder solche Abwertungen und sind daher in  
303 besonderem Maße von klassizistischen Denk- und Handlungsmustern betroffen.

304 Ihnen fehlen häufig soziale Netzwerke, bestimmte Umgangsformen sowie das  
305 Selbstvertrauen, die im akademischen und beruflichen Kontext oft vorausgesetzt  
306 werden. Klassismus trägt dazu bei, dass armutsbetroffene Kinder schlechtere  
307 Wohn-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten bekommen. Unser Ziel ist es, allen  
308 Menschen eine freie und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

### 309 **Kapitalismus**

310 Kapitalismus ist eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. In ihr gehören die  
311 Produktionsmittel, also zum Beispiel Fabriken oder Unternehmen, einzelnen  
312 Personen oder Firmen. Diese kontrollieren das Kapital. Ihr Ziel ist es,  
313 möglichst viel Gewinn zu machen.

314 Der Wohlstand einiger entsteht dabei oft durch die Arbeit anderer. Menschen  
315 verkaufen ihre Arbeitskraft und bekommen dafür Lohn. Mit diesem Geld kaufen sie  
316 die Dinge, die sie zum Leben brauchen. Der Lohn reicht jedoch meist nur für den  
317 Alltag. Für viele Menschen bleibt kaum Geld übrig, um Vermögen aufzubauen oder  
318 Zeiten ohne Arbeit zu überbrücken. Das schränkt ihre Freiheit ein.

319 Freiheit und Selbstbestimmung hängen stark davon ab, ob jemand über genügend  
320 Geld und Ressourcen verfügt. Nur wer die nötigen Mittel hat, kann seine  
321 Möglichkeiten wirklich nutzen. Wer sie nicht hat, erlebt viele Entscheidungen  
322 nicht als frei, sondern als Zwang.

323 Der Schriftsteller Bertolt Brecht formulierte es so: „Was nützt die Freiheit?  
324 Sie ist nicht bequem, denn nur wer im Wohlstand lebt, lebt angenehm“ (aus Die  
325 Dreigroschenoper).

326 Das zeigt uns, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist in der Praxis oft nur  
327 für wohlhabende Menschen möglich. Deshalb gibt es im Kapitalismus keine echte  
328 Freiheit für alle. Unser Ziel ist deshalb Wohlstand für alle Menschen und echte  
329 gesellschaftliche Teilhabe.

### 330 **Armut abschaffen**

331 Unsere Werte Freiheit und Emanzipation bedeuten, dass sich alle Menschen frei  
332 entwickeln können sollen. Armut schränkt diese Möglichkeiten stark ein.  
333 Besonders Kinder sind davon betroffen, weil sie sich nicht selbst aus Armut

334 befreien können.

335 Wenn Kinder in Armut aufwachsen, wirkt sich das auf viele Bereiche ihres Lebens  
336 aus. Deshalb verstehen wir Armut nicht nur als fehlendes Geld. Armut bedeutet  
337 auch Benachteiligung in anderen Bereichen. Dazu gehören materielle, soziale,  
338 gesundheitliche und kulturelle Armut. Materielle Armut bedeutet der Mangeln an  
339 Kleidung, Nahrung und Wohnraum. Soziale Armut bedeutet, dass Menschen kaum  
340 Möglichkeiten haben, am sozialen Leben teilzunehmen, zum Beispiel durch fehlende  
341 Freund\*innenschaften, familiäre Bindungen, Nachbarschaftskontakte oder mangelnde  
342 soziale Kompetenzen.

343 Gesundheitliche Armut bedeutet ein schlechter körperlicher sowie seelischer  
344 Zustand. Es bedeutet auch, dass Menschen nicht genug Möglichkeiten haben, um  
345 ihre körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten oder zu fördern.  
346 Kulturelle Armut bedeutet, dass Menschen nur eingeschränkten Zugang zu Bildung,  
347 kulturellen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe haben.

348 In Deutschland und weltweit wächst die Zahl der Kinder, die von Armut betroffen  
349 oder bedroht sind. Da Kinder sich nicht selbst aus dieser Situation befreien  
350 können, setzen wir uns als Jugendwerk der AWO aktiv gegen Armut ein.

351 Die UN-Kinderrechtskonvention sagt in Artikel 27: Jedes Kind hat das Recht auf  
352 einen Lebensstandard, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen und  
353 sozialen Entwicklung entspricht. Eltern tragen Verantwortung für das Wohlergehen  
354 ihrer Kinder. Gleichzeitig muss der Staat Familien unterstützen, damit Kinder  
355 nicht in Armut aufwachsen.

356 Kinderarmut kann verhindert werden, wenn Politik Kinderrechte stärker  
357 berücksichtigt. Deshalb fordern wir, dass die Bekämpfung von Kinderarmut für  
358 Regierungen höchste Priorität hat.

359 Wir unterstützen außerdem die Empfehlungen von UNICEF: Politik und öffentliche  
360 Haushalte müssen stärker an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet werden.  
361 Der Sozialstaat soll Familien besser absichern. Alle Kinder müssen Zugang zu  
362 Bildung, Gesundheitsversorgung, ausreichend Ernährung und gutem Wohnraum haben.

363 Auch wir müssen unsere eigenen Strukturen regelmäßig überprüfen. Wir wollen  
364 sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen an unseren Angeboten teilnehmen  
365 können. Dafür müssen Barrieren abgebaut werden. Die Kosten für Angebote der  
366 Jugendwerke sollen so niedrig wie möglich sein.

367 Diese Maßnahmen können Kinderarmut kurzfristig abmildern. Unser langfristiges

368 Ziel ist jedoch, Kinderarmut ganz abzuschaffen. Deshalb setzen wir uns politisch  
369 dafür ein, dass Kinder finanzielle Unterstützung direkt erhalten. Diese  
370 Unterstützung soll unabhängig von den Eltern ausgezahlt werden und leicht zu  
371 beantragen sein.

## 372 **Bedingungslose Bildungsgerechtigkeit**

373 Für uns ist Bildung mehr als nur Schule. Bildung ist ein lebenslanger Prozess,  
374 in dem sich Menschen weiterentwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten. Durch  
375 Bildung lernen Menschen, sich mit der Welt, der Geschichte, anderen Menschen und  
376 sich selbst auseinanderzusetzen. Bildung sollte freiwillig und selbstbestimmt  
377 sein. Sie entsteht vor allem im Zusammenleben mit anderen Menschen. Bildung ist  
378 für uns nicht dazu da, um wirtschaftlichen Gewinn zu steigern.

379 Bildung ist wichtig, weil sie Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben  
380 teilzunehmen. Sie hilft uns, selbstbestimmt zu handeln und einander auf  
381 Augenhöhe zu begegnen. Bildung stärkt Empathie, Meinungsbildung und kritisches  
382 Denken. Sie unterstützt Menschen dabei, ihr Leben selbst zu gestalten.

383 Wenn Bildung Menschen stärken und zur Teilhabe befähigen soll, braucht es  
384 Gerechtigkeit. Oft wird von „Chancengerechtigkeit“ gesprochen. Wir verwenden  
385 stattdessen den Begriff Bildungsgerechtigkeit. Denn Bildung darf nicht davon  
386 abhängen, ob jemand eine einmalige „Chance“ bekommt oder unter Leistungsdruck  
387 steht.

388 Alle Menschen sollen das Recht haben, Bildungsangebote und Ressourcen zu nutzen,  
389 ohne dadurch in Abhängigkeit zu geraten. Bildung muss deshalb gerecht  
390 organisiert sein. Für uns bedeutet Bildungsgerechtigkeit, Bildung ganzheitlich  
391 zu verstehen. Bildung soll nicht vom Ziel bestimmt sein, Profit zu  
392 erwirtschaften, sondern Menschen zu stärken.

393 Deshalb fordern wir von Politik und Gesellschaft eine gerechte und  
394 bedürfnisorientierte Verteilung von Ressourcen. Niemand darf im Bildungssystem  
395 benachteiligt werden. Eine von uns häufig geforderte Maßnahme ist eine  
396 Kindergrundsicherung. Sie kann helfen, Benachteiligungen zu verringern.  
397 Gleichzeitig sehen wir sie als einen Kompromiss innerhalb des kapitalistischen  
398 Systems.

399 Langfristig sehen wir unsere Ziele im Zusammenhang mit dem demokratischen  
400 Sozialismus. Auch dann muss Bildungsgerechtigkeit ständig reflektiert und  
401 weiterentwickelt werden. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen  
402 die Möglichkeit zu einer freien und selbstbestimmten Lebensführung haben.

## 403 **Faschismus**

404 Faschismus ist eine extrem rechte, antidemokratische, nationalistische und  
405 rassistische Ideologie. Faschistische Ideologien behaupten, dass eine Nation  
406 oder eine bestimmte Gruppe von Menschen anderen überlegen sei. Dadurch werden  
407 Diskriminierung, Ausgrenzung oder sogar Gewalt gegen andere Gruppen  
408 gerechtfertigt. Faschismus führt zu autoritären politischen Systemen. In solchen  
409 Systemen werden Meinungsfreiheit, politische Opposition und grundlegende  
410 Menschenrechte unterdrückt.

411 Aus unseren Werten Gleichheit und Gerechtigkeit heraus vertreten wir eine klare  
412 antifaschistische Haltung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit,  
413 um junge Menschen über die Gefahren von Faschismus aufzuklären. Wir setzen uns  
414 für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein. Wir zeigen  
415 Solidarität mit allen Betroffenen von Diskriminierung in jeglicher Form.

## 416 **Antisemitismus**

417 Antisemitismus bezeichnet alle Formen von Vorurteilen, Hass und Diskriminierung  
418 gegenüber Jüdinnen\*Juden. Diese richten sich gegen sie wegen ihrer Religion,  
419 Herkunft oder Kultur. Antisemitismus kann sich auf verschiedene Weise zeigen:  
420 durch Verschwörungserzählungen, Ausgrenzung, Beleidigungen, Gewalt oder  
421 Verfolgung. Oft basiert er auf der falschen Vorstellung, Jüdinnen und Juden  
422 seien für gesellschaftliche Probleme verantwortlich.

423 Aufgrund der historischen Verantwortung und unserer Werte stehen wir gegen jede  
424 Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir engagieren uns in der politischen  
425 Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Antisemitismus  
426 aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive  
427 Gesellschaft ein.

## 428 **Rassismus**

429 Rassismus bedeutet, dass Menschen wegen bestimmter Merkmale in Gruppen  
430 eingeteilt und unterschiedlich bewertet werden. Dazu gehören zum Beispiel  
431 Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder Religion. Diese Gruppen werden oft als  
432 gleichartig dargestellt, obwohl Menschen sehr unterschiedlich sind. Im  
433 klassischen Rassismus wird behauptet, manche Menschengruppen seien anderen  
434 überlegen oder unterlegen. Dadurch entstehen Ausgrenzung, Benachteiligung und  
435 Diskriminierung. Rassismus zeigt sich nicht nur im Verhalten einzelner Menschen.  
436 Er kann auch in Gesetzen, Regeln, Institutionen oder gesellschaftlichen  
437 Vorstellungen vorkommen. Dabei spielen ungleiche Machtverhältnisse eine wichtige

438 Rolle.

439 Auch im Jugendwerk können rassistische Vorfälle passieren. Sie verletzen  
440 Menschen und schließen sie aus. Deshalb müssen wir Rassismus im Jugendwerk immer  
441 wieder thematisieren. Das geschieht zum Beispiel in der JuLeiCa-Ausbildung, in  
442 Awareness-Schulungen oder in Antirassismus-Workshops. Diese Bildungsarbeit ist  
443 ein langfristiger Prozess. Menschen müssen verstehen, wie Rassismus entsteht und  
444 welche Folgen dieser hat. Erst dann können sie aktiv dagegen handeln. Dafür  
445 trägt jede Person im Jugendwerk Verantwortung. Als Kinder- und Jugendverband, in  
446 dem viele Mitglieder weiß sind, möchten wir besonders zuhören und von den  
447 Erfahrungen Rassismus betroffener Menschen lernen. Ihre Perspektiven sollen im  
448 Jugendwerk Raum bekommen.

449 Wir wollen uns außerdem mit antirassistischen Bewegungen solidarisieren und von  
450 ihnen lernen. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflexion. Die  
451 Strukturen und Traditionen im Jugendwerk müssen immer wieder überprüft und  
452 hinterfragt werden. Reflexion bedeutet auch, sich der eigenen Privilegien  
453 bewusst zu werden und Verantwortung dafür zu übernehmen. Unser Ziel ist ein  
454 Jugendwerk, in dem alle Menschen willkommen sind.

455 Deshalb fordern wir auch von der weißen Mehrheitsgesellschaft, sich mit  
456 kolonialen Denkweisen auseinanderzusetzen und diese zu überwinden. Dabei ist es  
457 wichtig, die eigenen Vorurteile zu erkennen und die Perspektiven von Betroffenen  
458 ernst zu nehmen. Wir müssen bereit sein, unsere Sicht auf die Welt zu  
459 hinterfragen und zu verändern. Nur so kann eine gerechtere Gesellschaft  
460 entstehen. Dabei sollten weiße Menschen solidarisch an der Seite von Betroffenen  
461 stehen und ihnen Raum geben. Am Ende geht es darum, Verantwortung zu übernehmen  
462 und Privilegien zu teilen.

### 463 **Kriegerische Konflikte**

464 Weltweit gibt es viele Kriege. In Kriegen kämpfen Staaten oder Gruppen mit  
465 Waffen gegeneinander. Dabei kommt es zu Gewalt, Zerstörung und vielen  
466 Todesopfern. Kriege entstehen aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören  
467 politische, wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse oder territoriale  
468 Konflikte. Ziel von Krieg ist es meist, Macht zu gewinnen oder Interessen mit  
469 Gewalt durchzusetzen. Dieses Streben nach Macht widerspricht unseren  
470 demokratischen Werten. Krieg steht im Widerspruch zu Menschenrechten und zu  
471 unserem Verständnis von Solidarität und Gerechtigkeit.

472 Deshalb lehnen wir Gewalt und Krieg grundsätzlich ab. Waffengewalt kann  
473 höchstens als letztes Mittel zur Verteidigung akzeptiert werden. Wir

474 solidarisieren uns mit Menschen und Gruppen, die für Selbstbestimmung und  
475 Freiheit kämpfen oder ihre Selbstbestimmung verteidigen müssen. Dabei ist  
476 wichtig, dass diese Prozesse von den betroffenen Menschen selbst bestimmt  
477 werden. Krieg führt immer zu großen menschlichen und gesellschaftlichen Schäden.  
478 Menschen sterben, Städte und Infrastruktur werden zerstört, und auch die Umwelt  
479 wird schwer beschädigt. Viele Orte werden unbewohnbar. Die Folgen sind Flucht  
480 und Vertreibung.  
481 Wir zeigen Solidarität mit allen Menschen, die unter Krieg und Flucht leiden.  
482 Unser Ziel ist eine Welt des Friedens. Nur im Frieden können demokratische  
483 Prozesse funktionieren und Menschen in Würde zusammenleben.

## **Begründung in einfacher Sprache**

484 Das aktuelle Grundsatzprogramm (GSP) des Bundesjugendwerks der AWO wurde im Mai  
485 2012 beschlossen. Es ist also Zeit, eine neue und aktuelle Version zu  
486 beschließen.

487

488 Dieses Grundsatzprogramm beschreibt unsere gemeinsamen Werte, Ziele und  
489 Haltungen. Es gibt Orientierung für die Arbeit nach innen und macht nach außen  
490 sichtbar, wofür das Jugendwerk der AWO grundsätzlich steht. Gleichzeitig hilft  
491 es, Entscheidungen zu treffen und gemeinsame Positionen zu entwickeln. Damit  
492 bildet es die Grundlage für die politische und inhaltliche Arbeit des Verbands.

493 Da wir als Kinder- und Jugendverband regelmäßige Generationenwechsel erleben,  
494 verstehen wir dieses Grundsatzprogramm nicht als endgültige Version. Vielmehr  
495 soll es möglich sein, einzelne Kapitel bei Bedarf zu ergänzen oder zu  
496 überarbeiten. Es ist also als lebendiges Dokument gedacht und sollte bei Bedarf  
497 weiterentwickelt werden.

498 Wir danken an dieser Stelle allen Ehrenamtlichen, die sich in der Kommission,  
499 bei den Workshops auf den Forenwochenenden und an den Schreibwochenenden  
500 eingebracht haben.

501 Angefügt ist eine vorläufige Formatierung des Grundsatzprogramms. Dies dient der  
502 besseren Ansicht für die Teilnehmenden der BuKo. Nach der BuKo soll ein neues  
503 Dokument erstellt werden, ähnlich anderer Publikationen des Bundesjugendwerks  
504 (z. B. Governance Kodex und Jederzeit Wieder).

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Gremium: Bundeskonferenz*

*Beschlussdatum: 16.05.2026*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A7: Solidaritätsbeiträge aussetzen und sinnvoll nutzen**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

2 Ab sofort werden keine Solidaritätsbeiträge mehr erhoben.

3 Das Bundesjugendwerk senkt einmalig im Jahr 2027 die Mitgliedsbeiträge für seine  
4 Gliederungen. Alle Gliederungen erhalten den gleichen Rabatt. Die Höhe des  
5 Rabatts richtet sich nach der Gesamtsumme der bisher eingezahlten  
6 Solidaritätsbeiträge aller Gliederungen.

### **Begründung in einfacher Sprache**

7 Seit 2016 zahlen alle Gliederungen im Bundesjugendwerk zusätzlich zu ihrem  
8 Mitgliedsbeitrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag. Dieser beträgt  
9 mindestens 10 Euro im Jahr (man kann freiwillig auch mehr zahlen).

10 Das Geld sollte Gliederungen helfen, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht  
11 vollständig zahlen können. Dieser Fall ist bisher jedoch nicht eingetreten.  
12 Deshalb wurde das Geld aus den Solidaritätsbeiträgen nicht genutzt und hat sich  
13 über die Jahre beim Bundesjugendwerk angesammelt. Aktuell beläuft sich die  
14 Gesamthöhe der Solidaritätsbeiträge auf 3632,38 Euro (Stand Ende 2025).

15 Im Bundesjugendwerk beschäftigt uns die Frage, was wir mit dem Geld machen,  
16 schon eine Weile. Seit 10 Jahren wächst dieser Topf zwar langsam aber stetig an.  
17 Da es langfristig immer mehr wird, brauchen wir eine Lösung. Da das Geld an  
18 seinen Zweck gebunden ist, kann das Bundesjugendwerk es nicht alleine  
19 umverteilen.

20 Das angesammelte Geld soll jetzt an alle Gliederungen zurückgegeben werden – in  
21 Form eines einmalig niedrigeren Mitgliedsbeitrags im Jahr 2027.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Gremium: Bundeskonferenz*

*Beschlussdatum: 16.05.2026*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A8: Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand**

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:
- 2 dass dem Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein monatliches Budget
- 3 von 1295€ für pauschale Aufwandsentschädigungen zur Verfügung steht.
- 4 Über die Verwendung und Verteilung dieses Budgets entscheidet der
- 5 Bundesjugendwerksvorstand.

### **Begründung in einfacher Sprache**

- 6 In den vergangenen Jahren wurde als Aufwandsentschädigung für den
- 7 Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein Budget in Höhe von 1080,00€
- 8 beschlossen.

- 9 Aufgrund steigender Inflation wollen wir dieses Budget erhöhen. Zwischen 2022
- 10 und 2026 ist das Preisniveau in Deutschland um etwa 20 % gestiegen. Entsprechend
- 11 schlagen wir eine Erhöhung von 19,9 % vor.

- 12 Das Budget muss nicht ausgeschöpft werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung
- 13 ist in der Satzung des Bundesjugendwerks unter §7 Bundesjugendwerksvorstand,
- 14 Absatz 8 geregelt. Dort heißt es:

- 15 "Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
- 16 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden
- 17 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer

18 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe  
19 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.”